

3G Regel

Die 3G-Regel bedingt eine Abfrage des Gesundheitszustands

Die 3G-Regel ist am 23. August bundesweit in Kraft getreten. Zugrunde liegt eine Abfrage des Impfstatus bzw. Gesundheitszustands, denn folgende Tätigkeiten sind ab sofort nur geimpften, genesenen und getesteten Personen erlaubt:

- Gastronomiebesuche (Restaurants, Cafés, Bars, etc.)
- Körpernahe Dienstleistungen (Friseur, Kosmetikstudio, Tattoostudio, etc.)
- Sport (Fitnessstudio, Schwimmbäder, Sporthallen)
- Kultur (Kinos, Museen, Theater, Oper, etc.)
- Veranstaltungen und Konzerte, Clubbesuche
- Besuch von Krankenhäusern, Pflegeheimen, Reha- und Behinderteneinrichtungen
- Übernachtungen in Hotels und Pensionen
- Auslandsflüge

Die 2G-Variante lässt Personen nur noch gegen Abfrage des Impfstatus bzw. mit Nachweis einer überstandenen Corona-Infektion zu. Die 2G-Variante wird gerade in Hamburg getestet und die anderen Bundesländer schauen genau hin, was in Hamburg passiert. Übrigens können bundesweit Betreiber freiwillig auch jetzt schon die 2G-Regel anwenden.

Wie kann der Impfstatus nachgewiesen werden?

Die vollständige Impfung können Sie durch den gelben Impfpass nachweisen, in dem die Impfung dokumentiert ist. Oder Sie laden sich das digitale Impfbzertifikat auf Ihr Smartphone. Dazu können Sie die Corona-Warn-App, die luca-App oder die CovPass-App verwenden. Das Impfbzertifikat und die Genesenen-Zertifikate

erhalten Sie in Papierform in Ihrer Apotheke. Den QR-Code auf diesem Papier scannen Sie in einer der genannten Apps ein und können so den Status auch digital nachweisen.

Am Zugang/Einlass erfolgt die Abfrage Ihres Impfstatus/Genesenenstatus bzw. Ihres aktuellen Tests per Sichtprüfung.

Welche Rechtsgrundlage erlaubt die Prüfung der 3G-Regel?

Sollte das Gesundheitsamt oder eine andere Behörde eine Kontrolle durchführen, muss der Betreiber nachweisen, dass er die 3G-Regel einhält. Zudem müssen die Gäste bei einer behördlichen Kontrolle den Nachweis vorlegen können. Wenn Sie das nicht können, müssen Sie selbst und der Betreiber ein Bußgeld bezahlen.

Das Infektionsschutzgesetz, genauer die „epidemische Lage von nationaler Tragweite“ ist die Rechtsgrundlage für 3G. Diese epidemische Lage wurde erst jetzt vom Bundestag wieder für drei Monate verlängert.

Was gilt bezüglich des Datenschutzes zu beachten?

Die 3G-Regel besagt klar und deutlich, dass Betreiber den Status zu kontrollieren haben, nicht zu dokumentieren. Das heißt, wenn ein Gast oder ein Besucher am Eingang nachweisen kann, geimpft, genesen oder getestet zu sein, ist das völlig ausreichend. Als Verantwortlicher müssen und vor allem dürfen Sie den Status nicht dokumentieren. Wenn Sie aufgrund der Charakteristik der Veranstaltung eine Teilnehmerliste führen, können Sie dort vermerken, dass ein 3G-Nachweis abgefragt und erbracht wurde. Wie der Nachweis erfolgte, ist aber unerheblich. Das gleiche Prinzip gilt auch für die 2G-Regel.

Exkurs: Restaurant-Betreiber und Veranstalter sind nach wie vor gesetzlich dazu verpflichtet, die Besucher für eine etwaige Kontaktverfolgung durch die Gesundheitsämter zu registrieren. Viele Betriebe nutzen dazu Dienste wie die luca-App, die [Corona-Warn-App](#) oder die Darf-ich-rein-App. Wichtig: Sie dürfen Ihre Gäste und Besucher nicht dazu zwingen, eine solche App zu verwenden. Sie

müssen auch immer die Möglichkeit geben, dass Gäste sich klassisch in Papierform registrieren (natürlich datenschutzkonform).